

**Stadtverordnung
zur Änderung der Stadtverordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 5 (1) des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz –LöffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 (3) der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über den Ladenöffnungszeiten vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Kaltenkirchen verordnet:

§ 1

In Kaltenkirchen dürfen aus besonderem Anlass Verkaufsstellen an Sonntagen jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr wie folgt offengehalten werden:

am 10.01.2021 (Veranstaltung „AufTakt“),
am 28.03.2021 (Frühlingsfest),
am 26.09.2021 (Oktoberfest) sowie
am 07.11.2021 (Lichterfest).

Sofern das Oktoberfest am 26.09.2021 Pandemie bedingt nicht stattfindet, wird der verkaufsoffene Sonntag, vom 26.09.2021 auf den 03.10.2021 (Einheitsbuddeln) verschoben.

Das Offenhalten der Verkaufsstellen ist in den betreffenden Geschäften per Aushang bekanntzugeben.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Ladenöffnungszeitengesetzes.

§ 3

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie das Gesetz zum Mutterschutz sind zu beachten.

§ 4

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen, zuletzt geändert am 29.09.2020, außer Kraft.

Kaltenkirchen, den 25.11.2020

Stadt Kaltenkirchen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Hanno Krause
Bürgermeister